

Informationsblatt

Förderung der Beleuchtung von Haltestellen und Unterführungen

Mit dieser Förderung werden Gemeinden dabei unterstützt, öffentliche Haltestellen und Unterführungen normgerecht zu beleuchten. Die Förderung wird im Rahmen der Förderungen im Tiroler Mobilitätsprogramm 2013-2021 aufgelegt.

Ziel ist es, durch eine ausreichende Beleuchtung die soziale Sicherheit und Einsehbarkeit der Haltestellenbereiche zu erhöhen. Dazu zählen insbesondere auch nicht-einsehbare Unterführungen als Zugangswege zu den Haltestellen, bei denen eine unzureichende Beleuchtung ein wesentlicher, negativer Einfluss auf das Sicherheitsgefühl darstellt.

Gefördert werden die Anschaffungs- und Errichtungskosten für die Beleuchtung von öffentlichen Haltestellen und Unterführungen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Sicherheit.

Durch die Beleuchtung steigt die subjektive Sicherheit und somit die Bereitschaft, den Öffentlichen Verkehr zu nutzen. Neben dem Sicherheitsempfinden wird dadurch auch die Erkennbarkeit der Haltestelle verbessert und das Risiko von Vandalismus reduziert.

Was wird gefördert?

Normgerechte Beleuchtung

Es werden die Anschaffungs- und Montagekosten (Elektrotechnische Ausrüstung) für die Ausstattung der normgerechten Beleuchtung von Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs und Unterführungen als Zufahrtswege zu Öffentlichen Haltestellen gefördert. Baumaßnahmen (Grabungsarbeiten, Fundamente etc.) sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die normgerechte Beleuchtung dient der höheren Sicherheit und verbesserten Sichtbarkeit der Haltestelle.

Förderungsvoraussetzungen:

- Förderfähig sind ausschließlich normgerechte Beleuchtungen von Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs und Unterführungen als Zufahrtswege zu den Haltestellen.
- Die Förderung gilt sowohl für die Errichtung von neuen Beleuchtungen als auch das Nachrüsten von bereits bestehenden, unzureichenden Beleuchtungen.
- Gefördert werden die Ausrüstungskosten (z.B. normgerechte Beleuchtung, Aufhängung, Masten). Nicht förderfähig sind die Baumaßnahmen (Fundamente, grabungsarbeiten, etc.) sowie die Demontage und Entsorgung der alten Beleuchtungstechnik.

Wer wird gefördert?

Die Richtlinien gelten für Tiroler Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindekooperationen oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung.

Wie bekomme ich die Förderung?

Das Förderansuchen ist schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Verkehrsplanung, entsprechend den Bestimmungen der Förderrichtlinie zum Tiroler Mobilitätsprogramm 2013-2021 einzureichen.

Die Antragstellung muss vor dem Kauf (Rechnungsdatum) erfolgen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen von Förderungen zum Tiroler Mobilitätsprogramm.

Wie hoch ist die Förderung?

Bei der Förderhöhe wird bei Gemeinden gemäß Richtlinie für das Tiroler Mobilitätsprogramm zwischen jenen ohne Mobilitätscheck (normaler Fördersatz) und jenen mit Mobilitätscheck (erhöhter Fördersatz) unterschieden

- Gemeinden ohne Mobilitätscheck: 25% der Anschaffungskosten für die Ausstattung der normgerechten Beleuchtung. Die maximale Förderung beträgt 2.500 Euro (netto).
- Gemeinden mit Mobilitätscheck: 50% der Anschaffungskosten für die Ausstattung der normgerechten Beleuchtung. Die maximale Förderung beträgt 5.000 Euro (netto).

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion ist von 01.01.2021 bis 31.12.2021 gültig und an die Förderrichtlinie zum Tiroler Mobilitätsprogramm gebunden.

Stand: 01/2021